

Beschluss vom 10.06.2008, Az.: 465 Js 306253/08

Die allgemeine Beschlagnahme des nachstehend aufgeführten Spielfilmes sowie des dazugehörigen Werbematerials wird gemäß §§ 111b, 111c, 111m, 111n StPO, 74d StGB angeordnet:

“Hostel 2“

-Extended Version-

(Laufänge; ca. 91 Minuten)

Vertrieb: Sony Pictures Home Entertainment, München

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf alle Exemplare, die sich im Besitz der bei ihrer Verbreitung oder deren Vorbereitung mitwirkenden Personen befinden sowie die öffentlich ausgelegten oder beim Verbreiten durch Versenden noch nicht an den Empfänger ausgehändigten Exemplare.

Gründe:

1. Die Fa. Sony Pictures Home Entertainment, München, vertreibt die DVD des Spielfilms „Hostel 2“, Extended Version. Mit Entscheidung vom 06.02.2008 (Entscheidung Nr. 8049 (V)) hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften den genannten Film in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG). Die Entscheidung wurde im Bundesanzeiger Nr. 34 vom 29.02.2008 bekannt gemacht. Die DVD des verfahrensgegenständlichen Filmes wird seitdem nicht mehr vertrieben. Es besteht jedoch weiter die konkrete Gefahr, dass sie über andere Anbieter, insbesondere im Wege des Versandhandels oder über Internet aus dem Ausland vertrieben wird und so in den Handel gelangt.

2. Es liegen Gründe für die Annahme vor, dass die DVD mit dem vorgenannten Spielfilm eingezogen wird, da dieser einen solchen Inhalt hat, dass jede vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis seines Inhalts den Tatbestand der Gewaltdarstellung (§§ 131, 74d StGB) verwirklichen würde.

Zum Inhalt des Filmes wird auf die Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften vom 06.02.2008 Bezug genommen.

3. In dem gegenständlichen Film werden Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in menschenverachtender Weise geschildert und dargestellt.

Der Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1 StGB ist erfüllt.

Da der Film „Hostel 2“ aus einer Aneinanderreihung lang ausgespielter, sadistischer Handlungsweisen besteht, werden exemplarisch zwei Szenen, die den Tatbestand des § 131 StGB erfüllen dargestellt:

a) (Laufzeit ca. 50 Minuten):

Eine der Hauptdarstellerinnen (Lorna) hängt nackt, kopfüber an einer Kette und schreit vor Angst. Eine andere Frau legt sich nackt unter Lorna und schneidet mit einer Sense in deren Körper. Der Betrachter hört die Schreie der Gefolterten. Die Täterin wälzt sich – offensichtlich sexuell stimuliert - im herabtropfenden Blut.

Diese Szene zeigt dem Betrachter in menschenunwürdiger Art und Weise einen der Schächtung vergleichbaren Foltermord, der der sexuellen Erregung des Täters dienen soll. Sie ist grausam im Sinne des § 131 Abs.1 StGB. Zudem kommt in ihr eine menschenverachtende und rücksichtslose Tendenz zum Ausdruck, da grausame und unmenschliche Vorgänge gezeigt werden um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen am Geschehen zu vermitteln.

b) (Laufzeit ca. 84 Minuten):

Eine Darstellerin (Beth) schneidet ihrem Peiniger Stuart mit einer Schere den Penis ab. Dies ist genau und detailgetreu zu sehen. Blut und Schmerzensschreie untermalen die Szene. Der Penis wird den Hunden zum Fraß vorgeworfen; das Opfer lässt man verbluten.

Neben der Grausamkeit und der menschenverachtenden Tendenz dieser Sequenz kommt hier die Glorifizierung der Selbstjustiz hinzu. Während Selbstjustiz zumindest noch ein gewisses, wenn auch verzerrtes Verständnis von Gerechtigkeit erkennen lässt, scheint den Darstellern des Filmes alles erlaubt zu sein. Irgendwelche Grenzen gibt es nicht mehr. „Hostel 2“ glorifiziert somit nicht lediglich Selbstjustiz, sondern in der Konsequenz die vollständige Loslösung von den grundlegendsten Regeln menschlichen Zusammenlebens. Im Laufe des Filmes wandeln sich die Opfer in Täter und begehen Taten, die zuvor ihre Peiniger begangen haben. Dem Zuschauer wird dadurch suggeriert, dass z.B. das Verhalten von Beth durch die erlittenen Qualen gerechtfertigt sei, insoweit wird Gewaltausübung verharmlost und sogar verherrlicht.

Hinzukommt, dass die Verletzungen und Wunden in Großaufnahme gezeigt werden und die Gewaltszenen mit „durchdringenden“ Schmerzens- und Hilfeschreie untermalt werden. Auch sind die durch die Gewalthandlungen entstehenden Geräusche in aller Deutlichkeit zu hören.

Der Film kann auch nicht die Grundrechte der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 und der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs.1 Grundgesetz in Anspruch nehmen. Die Intensität und die Häufung der Gewaltdarstellung sprechen dagegen. Eine Handlung besitzt der Film nicht. Er besteht aus einer Aneinanderreihung von Gewaltexzessen. Sozialkritische Ansätze, wie sie die Bundesprüfstelle erwähnt, sind nicht gegeben. Vielmehr prägen Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen. Gewalt wird selbstzweckhaft und detailliert dargestellt, ihre Anwendung legitimiert und gerechtfertigt. Eine solche Botschaft widerspricht dem Gebot die Menschenwürde zu achten. Da überdies eine offensichtliche Jugendgefährdung gegeben ist, haben die Grundrechte aus Art. 5 GG zurückzutreten.

Aufgrund seines Inhalts ist der Spielfilm „Hostel 2“ – Extended Version – als Schrift, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern und die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, § 131 Abs. 1 StGB, anzusehen. Der Vertrieb verstößt gegen § 131 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Die Anordnung der allgemeinen Beschlagnahme ergibt sich aus §§ 111b, 111c, 111m, 111n StPO, § 74d StGB. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt, da mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen.